

backup

Januar 2012 ■

überreicht von



3-Säulen-Prinzip der Schweiz; Kennzahlen 2011/2012

Das Vorsorgesystem der Schweiz basiert auf dem 3-Säulen-Prinzip. Dieses Prinzip ist in Art. 111 der Bundesverfassung verankert und soll eine umfassende finanzielle Risikoabdeckung bei Tod, Alter und Invalidität gewährleisten.

1. Säule (gesetzliche Vorsorge)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) bilden die 1. Säule. Zusammen mit allfälligen Ergänzungsleistungen (EL) sollen sie die Existenz sichern.

- minimale AHV-Rente: Fr. 13'920.- (monatlich Fr. 1'160.-).
- maximale AHV-Rente: Fr. 27'840.- (monatlich Fr. 2'320.-).
- Ehegattenrente: plafoniert auf 150% der einfachen maximalen AHV-Rente: Fr. 41'760.- (monatlich Fr. 3'480.-).

2. Säule (Berufliche Vorsorge)

Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) bilden die 2. Säule. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

besteht in der Schweiz ein Obligatorium. Manche Arbeitgeber bieten zusätzlich zum Obligatorium ein Überobligatorium an, welches die gesetzlichen Minima deutlich erhöhen kann. Zusammen mit der 1. Säule soll die berufliche Vorsorge die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung, durch Ausrichtung von Leistungen im Alter, bei Tod oder Invalidität, in angemessener Weise ermöglichen.

Die Finanzierung der 2. Säule erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren durch die Anhäufung eines Vermögens. Dieses setzt sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zusammen und wird mit einem jährlichen Zinssatz von 1.5% (seit 1.1.2012) verzinst.

Um das Vorsorgeziel zu erreichen, sind die Leistungen der 1. und 2. Säule aufeinander abgestimmt. Deshalb nennt man auch das massgebende Einkommen, das in der beruflichen Vorsorge versichert sein muss, koordinierter Lohn. Dieser berechnet sich aus dem Bruttojahreslohn minus Koordinationsabzug. Der untere Grenzlohn ist das Jahreseinkommen (brutto), ab welchem sich der Arbeitnehmer obligatorisch BV versichern muss. Der obere Grenzlohn ist der maximal zu versichernde

Verdienst (= 3-fache max. AHV-Rente)

Grenzwerte ab 1.1.2011

- Mindestjahreslohn (Einstrittsschwelle BVG): Fr. 20'880.-
- Koordinationsabzug: Fr. 24'360.-
- obere Limite des Jahreslohns: Fr. 83'520.-
- maximal koordinierter Lohn: Fr. 59'160.-
- minimal koordinierter Lohn: Fr. 3'480.-

Der maximal versicherte Lohn gemäss **UVG** beträgt Fr. 126'000.-

3. Säule (Private Vorsorge)

Die 3. Säule dient der privaten Selbstvorsorge und ist freiwillig. Mit ihr lassen sich Vorsorgelücken schliessen. Ziel ist es, sich mit privaten Ersparnissen oder dem Kauf von Wohneigentum eine weitergehende Vorsorge aufzubauen. Die private Vorsorge unterteilt sich in die

Säule 3a (gebundene Vorsorge):

die maximalen Beiträge können vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit 2. Säule: Fr. 6682.-.
- Selbständige ohne 2. Säule dürfen max. 20%

ihres Erwerbseinkommens, höchstens jedoch Fr. 33'408.- einzahlen.

Sowohl die Laufzeit wie die Verfügbarkeit sind gebunden. Die Altersleistungen dürfen frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter bezogen werden. In folgenden Fällen können die Gelder der Säule 3a bezogen werden:

- Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum
- Einkauf in Pensionskasse
- Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
- Verlassen der Schweiz (Auswanderung)
- Vorsorgenehmer bezieht ganze IV-Rente
- Tod des Vorsorgenehmers

und Säule 3b (freie Vorsorge): hierzu gehören Vorsorgearten, die nicht an eine gesetzliche Vorgabe mit bestimmter Laufzeit gebunden sind, wie Sparkonti, Aktien, Anlagefonds, Obligationen, strukturierte Produkte, aber auch Lebens- oder Sparversicherungen sowie Wohneigentum und Beteiligungen. Die freie Vorsorge kann je nach Art grundsätzlich jederzeit aufgelöst und ausbezahlt werden.

Die Beiträge an die Säule 3b sind während des Sparprozesses steuerlich nicht begünstigt.

Anmassung der Zeichnungsberechtigung kann fristlose Kündigung rechtfertigen

Masst sich ein Mitarbeiter eine Zeichnungsberechtigung an, so wird dies vom Bundesgericht als „krassen Treuebruch“, gewertet, der es rechtfertigt, den Mitarbeiter fristlos zu entlassen.

Das Bundesgericht urteilte in einem Fall, in welchem ein Arbeitnehmer auf einem Formular (Anmeldung zur Weiterbildung) unter der Rubrik „Arbeitgeber“ den Firmenstempel und seine Unterschrift anbrachte, obwohl er nicht über die Zeichnungsberechtigung verfügte. In diesem konkreten Fall erweckte der Mitarbeiter den Anschein, sein Arbeitgeber verpflichtete sich zur Bezahlung des Kursgeldes.

Gemäss Bundesgericht sei das Verhalten des Arbeitnehmers geeignet gewesen, das Vertrauen des Arbeitgebers in seine Loyalität nachhaltig zu zerstören. Ob durch dieses Verhalten eine tatsächliche Schädigung des Arbeitgebers eintritt, sei mit Blick auf die Frage, ob dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zuzumuten sei, nicht ausschlaggebend. Die fristlose Entlassung sei auch gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer durch sein Verhalten bezeugt, dass er bereit ist, gegenüber Dritten die Eingehung einer namhaften finanziellen Verpflichtung durch den Arbeitgeber vorzutäuschen.

Die Verteidigung wertete den Betrag von Fr. 6'800.00 als Bagatelle. Das Gericht widersprach und deutete das Verhalten des Arbeitnehmers als

nachhaltige Zerstörung der Loyalität und Inkaufnahme der Schädigung des Arbeitgebers. (Quelle: BGE 4A_346/2011) ■



Neuerungen bei der Zollanmeldung per 1. Januar 2012

Im Rahmen der Anpassung der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels werden höhere Anforderungen an die Zollanmeldung gestellt:

Bei der elektronischen Zollanmeldung gilt neu die Pflicht, dass die Rechnungswährung bei Ein- und Ausfuhren anzugeben ist. Bezieht sich die Zollanmeldung auf mehrere Rechnungen in unterschiedlichen Währungen, so muss diejenige Währung angegeben werden, die den grössten Anteil am Warenwert ausmacht.

Bei der Einfuhr sind neu zwei Länder zu melden: das Ursprungs- und das Versendungsland (bis Ende 2011 nur das Erzeugungsland). ■

Begriff: Erwerbstätigkeit von längerer Dauer

Das Bundesgericht hatte

im Zusammenhang mit der Prüfung von Entschädigungsansprüchen eines "Durchdieners" aus der Erwerbssersatzordnung (EO) darüber zu entscheiden, was als "Erwerbstätigkeit von längerer Dauer" zu gelten hat. Es stellte fest, dass der Begriff der Erwerbstätigkeit von längerer Dauer eine mindestens einjährige oder unbefristete Erwerbstätigkeit erfordere. (BGE 9C_364/ 2009 vom 10.6.10)



Beweisangebot bei Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung genügt

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit zulässig ist. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 132 Abs. 3 DBG). Die Erfordernisse der Begründung und der Nennung der Beweismittel stellen bei Einsprachen gegen Ermessenseinschätzungen Prozessvoraussetzungen dar. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit ist umfassend zu führen. In Bezug auf die Beweismittel verlangt das Gesetz jedoch nur ein **Beweisangebot**. Die Beweismittel

müssen nicht zwingend der Einspracheschrift beigelegt werden, sondern es ist bei entsprechendem Beweisangebot Sache der Einsprachebehörde, die angebotenen Beweise einzuverlangen. (Quelle: BGE 2C_504/ 2010 vom 22.11.11) ■

Meldeverfahren zur Verrechnungssteuer verschärft

Das Bundesgericht hat hinsichtlich der Anforderungen für die Deklaration der Verrechnungssteuer im Meldeverfahren einen wichtigen Entscheid gefällt, der von der eidg. Steuerbehörde neu konsequent umgesetzt wird.

Bei Dividendenzahlung in der Schweiz ist eine Verrechnungssteuer von 35% geschuldet. Der Aktionär kann die ihm belastete Verrechnungssteuer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ganz oder teilweise zurückfordern. Von diesem Grundsatz kann bei einer Dividende aus einer **wesentlichen Beteiligung** abgewichen werden. Im innerstaatlichen Verhältnis kann in diesem Fall die Verrechnungssteuer **gemeldet statt entrichtet** werden.

Neu muss die Deklaration der Verrechnungssteuer im Meldeverfahren in allen Fällen zwingend **innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit der Dividende** erfolgen. Dies gilt sowohl bei Dividendenzahlungen zwischen inländischen Unternehmungen als auch bei Zahlungen an ausländische Anteilseig-

ner. Die Steuerbehörde prüft seit kurzem die Einhaltung dieser Frist konsequent.

Wird diese Frist verpasst hat der Steuerpflichtige das Recht auf das Meldeverfahren verwirkt. In diesem Fall muss die Verrechnungssteuer abgeführt und vom Aktionär wieder zurückgefordert werden. Zudem ist ein Verzugszins von 5% ab dem dreissigsten Tage nach Fälligkeit der Dividende bis zur Zahlung der Steuer geschuldet. Weiter kann die Steuerverwaltung wegen Missachtung der Frist eine Busse aussprechen.

Die Formulare sollten mit eingeschriebenem Brief an die eidg. Steuerverwaltung geschickt werden. Die Sendung ist spätestens am letzten Arbeitstag vor dem Ende der Frist der Post zu übergeben. (Quelle: BGE 2C_756/ 2010 vom 19.1.11) ■



Beteiligungen gelten als Geschäftsvermögen bei enger Beziehung zur beruflichen Tätigkeit

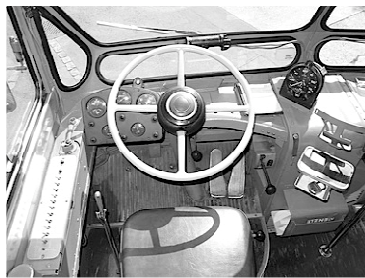
In einem kürzlich veröffentlichten Entscheid urteilte das Bundesgericht über die Zuweisung von Beteiligungen von Einzelunternehmern an das Ge-

schäfts- oder Privatvermögen.

Es bestätigte dabei seine ständige Praxis, wonach Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen **steuerbar** sind, wenn sie sich aus irgendeiner **auf Erwerb gerichteten**, über die schlichte Vermögensverwaltung hinausgehende **Tätigkeit** ergeben. Dabei ist es egal, ob die Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf, regelmässig wiederkehrend oder nur einmal ausgeübt wird.

Beteiligungen stellen sog. **alternative Vermögenswerte** dar, die entweder Privat- oder Geschäftsvermögen sind. Im Gegensatz zu Liegenschaften ist eine gemischte, d.h. teils geschäftliche, teils private Nutzung nicht möglich. Die Zuweisung erfolgt danach, welche tatsächliche Verwendung der Beteiligung konkret zukommt.

Gemäss dem Gericht sind Beteiligungen dann Geschäftsvermögen, wenn sie in enger Beziehung zur beruflichen Tätigkeit stehen. Das ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Beteiligung dem Inhaber einen massgeblichen oder sogar beherrschenden Einfluss auf eine Gesellschaft verschafft, deren geschäftliche Tätigkeit seiner eigenen entspricht oder diese sinnvoll ergänzt, was ihm erlaubt, seine ursprüngliche Geschäftstätigkeit auszudehnen. Eine Mehrheitsbeteiligung ist nicht zwingend notwendig. (Quelle: 2C_361/2011 vom 8.11.11) ■



Abzüge von 3a Säulen-Beiträgen nur für Erwerbstätige

Zum Abzug von Beiträgen an die Säule 3a sind gemäss gesetzlicher Bestimmungen Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende berechtigt. Diese Abzugsmöglichkeit bedingt, dass die Berechtigten auch tatsächlich erwerbstätig sind. Bei der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit entfällt die Möglichkeit der Beitragsleistung und somit auch die Möglichkeit eines Abzugs. (Quelle: BGE 2C_679/2010 vom 24.1.11) ■

Missachtung eines Opt-out ist unlauter

Im vorliegenden Fall bezieht sich das Opt-out (engl. to opt (for something) ‚optieren‘, ‚sich für etwas entscheiden‘) auf den ausdrücklichen Vermerk im Telefonverzeichnis/Telefonbuch, wonach ein Kunde keine Werbemitteilungen oder Datenweitergabe wünscht. Wer diesen Vermerk missachtet, handelt unlauter und kann eingeklagt werden. (Quelle: Art. 3 UWG) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.